

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für
Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten
in der Stadt Schwelm vom 29.01.1999**

Aufgrund des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - ImmschG -) vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NW. S. 987) sowie des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 28.01.1997 (GV. NW. S. 17/SGV. NW. 7103), wird von der Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Schwelm vom 17.12.1998 für das Gebiet der Stadt Schwelm folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird wie folgt aufgehoben:

- a) vom 31. Dezember zum 01. Januar
- b) vom Fastnachtssonntag bis zum Fastnachtdienstag
- c) vom 30. April bis zum 02. Mai
- d) an den Tagen des Heimatfestes (1. Sonntag im Monat September) vom Freitag bis zum Mittwoch.

§ 2 Ausnahmeregelung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz

- (1) Von dem Verbot des § 9 Absatz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nachtruhestörende Betätigung auszuüben, wird eine allgemeine Ausnahme zugelassen

in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. sonntags bis donnerstags jeweils bis 23:00 Uhr sowie für die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr für nach § 2 Gaststättengesetz erlaubte Freiluftausschänke.

Die Ausnahmeregelung gilt für das Gebiet folgender Straßen:

Altmarkt, Bahnhofstraße 3 - 4, Hauptstraße 34 - 63, Kirchplatz, Kirchstraße 11 - 14, Kölner Straße 2 - 40, Untermauerstraße 9 - 21.

- (2) Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 29.01.1999

Der Bürgermeister
Döring

In Kraft getreten am 25.02.1999

